

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.235.867

Ihr Zeichen: 5300/J-NR/2026

Wien, 13. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Lukas Hammer, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. März 2026 unter der Nr. **5300/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage: Umsetzung der EU-Renaturierungsverordnung sicherstellen, einmalige Chancen nutzen!“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Zum Prozess der Erarbeitung des nationalen Wiederherstellungsplans: Wie ist der Zeitplan der Behörden, was sind Meilensteine und wann bzw. wie wird die breite Öffentlichkeit (z.B. Grundeigentümer:innen) über die Ergebnisse beziehungsweise Vorschläge der Arbeitsgruppen informiert und dazu effektiv eingebunden?
 - a. Inwieweit bestehen derzeit (Stand zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung) Abweichungen vom Zeitplan und ist mit einer fristgerechten Beteiligung der Öffentlichkeit, Fertigstellung und Einreichung des nationalen Wiederherstellungsplans zu rechnen?
 - i. Wenn nein: woran liegt die Verzögerung?

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) arbeitet intensiv am Entwurf des österreichischen

Wiederherstellungsplans, um diesen wie vorgesehen bis 1. September 2026 der Europäischen Kommission vorzulegen. In Folge wird die Europäische Kommission binnen sechs Monaten diesen Planungsentwurf bewerten und gegebenenfalls Anmerkungen dazu übermitteln. Binnen weiterer sechs Monate können die Mitgliedstaaten den Plan allenfalls auf Basis dieser Anmerkungen anpassen. Somit sollte der finale Plan mit 1. September 2027 veröffentlicht und an die Europäische Kommission übermittelt werden. Die Einbindung von betroffenen Akteurinnen und Akteuren sowie Stakeholdern erfolgt laufend innerhalb der themenspezifischen Arbeitsgruppen. So sind zum Beispiel Vertretungen der erwähnten Grundeigentümerinnen bzw. -eigentümern in allen Arbeitsgruppen eingebunden. Ein Webinar zur Information der Öffentlichkeit fand am 5. Dezember 2025 statt. Zeitgleich wurde die erste Phase der öffentlichen Konsultation gestartet, die bis 16. Jänner 2026 lief. Weitere Schritte zur Information und Beteiligung der breiten Öffentlichkeit sind in Vorbereitung.

Zu den Fragen 2 bis 6:

- Wie ist die Zusammensetzung der Arbeitskreise geregelt?
 - a. Sind unter den Mitgliedern bzw. Leitungen der Arbeitskreise auch Personen enthalten, die relevante Interessensgruppen vertreten (z.B. NGOs, Wirtschafts- oder Landwirtschaftskammer) oder zu einem wesentlichen Anteil ihrer Beschäftigungsverhältnisse für diese arbeiten? Wenn ja, wie wird eine Ausgewogenheit der Besetzung dieser Arbeitskreise zwischen den unterschiedlichen Interessensgruppen gewährleistet?
 - b. Wer entscheidet über Zusammensetzung und Leitung der AKs?
- Wie erfolgt die Willensbildung in den Arbeitsgruppen? (Bitte um detaillierte Ausführungen – diese bereits gestellte Frage blieb mit der Anfragebeantwortung vom 13. August 2025 (2082/AB) im Wesentlichen unbeantwortet!)
- Wie wird in den Arbeitsgruppen und den Arbeitskreisen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Interessensvertretungen sichergestellt (Bitte um detaillierte Ausführungen – diese bereits gestellte Frage blieb mit der Anfragebeantwortung vom 13. August 2025 (2082/AB) im Wesentlichen unbeantwortet!)

- In der Anfragebeantwortung vom 13. August 2025 (2082/AB) wird auf Seite 2 ausgeführt: „Die von den Arbeitsgruppen vorbereiteten Textvorschläge für den nationalen Wiederherstellungsplan werden an die Steuerungsgruppe übermittelt, die sich um größtmöglichen Konsens bemüht.“
 - a. Wie wird in der Steuerungsgruppe mit unterschiedlichen Interessen umgegangen und wer hat das ‚letzte Wort‘?
 - b. Wie wird der Interessensausgleich unter Einhaltung der fachlichen Vorgaben durch die EU-Verordnung sichergestellt?
 - c. Werden abweichende Meinungen und Positionen protokolliert?
- In der Anfragebeantwortung vom 13. August 2025 (2082/AB) wird auf Seite 2 ausgeführt, dass bei den Arbeitsgruppen im „Verantwortungsbereich des Bundes [...] die Wissenschaft durch unterschiedliche Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, Vertreterinnen und Vertreter der Landwirtschaft sowie das Umweltbundesamt eingebunden“ sind. Welche VertreterInnen welcher wissenschaftlicher Institutionen sind jeweils in welchen Arbeitsgruppen eingebunden (um namentliche Anführung der Personen/Institutionen und Namhaftmachung der Einbindung in die konkrete Arbeitsgruppe wird ersucht)?

In die Arbeitskreise, die nach Bedarf einberufen werden, werden in erster Linie Expertinnen und Experten für das jeweilige Themengebiet eingeladen. Sie setzen sich aus Vertreterinnen und Vertretern der verantwortlichen Gebietskörperschaften, von Interessensvertretungen aus Wirtschaft, Sozialem und Umwelt, der Wissenschaft und je nach Themenstellungen weiteren Expertinnen und Experten zusammen. Die jeweilige Leitung wurde in der Steuerungsgruppe definiert.

Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen obliegt der jeweiligen Leitung. Um Akzeptanz und Bereitschaft zur Mitarbeit zu schaffen, war es notwendig, ein möglichst diverses Feld an Interessenvertretungen einzuladen. Die Einladungen in die Arbeitsgruppen erfolgten dabei an Institutionen, nicht an konkrete Personen. Wen die eingeladenen Institutionen entsenden, liegt damit nicht in der Entscheidung des BMLUK. Über die Art der Einbindung und den jeweiligen Arbeitsfortschritt wird regelmäßig in den Sitzungen in der Projektkoordination sowie der Steuerungsgruppe berichtet.

Zu den eingeladenen Institutionen gehören die Umweltbundesamt GmbH, das Bundesforschungszentrum für Wald, die Universität für Bodenkultur, die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein, der Umweltdachverband, das Ökobüro, der Städtebund, der Gemeindebund, der Dachverband Jagd Österreich, die Wirtschaftskammer, die Landwirtschaftskammer Österreich, die

Land&Forstbetriebe Österreich, die Österreichische Landarbeiterkammer, der Waldverband Österreich, die Vereine „Bio Austria“ und „Österreichs E-Wirtschaft“ sowie die Österreichische Bundesforste AG.

Die Willensbildung sowie der bestmögliche Interessensausgleich erfolgen in den Arbeitsgruppen. Die Verantwortung, dies sicherzustellen, obliegt der jeweiligen Arbeitsgruppenleitung, welche größtmöglichen Konsens herzustellen hat. Sollten vereinzelt abweichende Meinungen vertreten werden, so werden diese intern protokolliert und kommuniziert.

Die Steuerungsgruppe ist das höchste fachliche Gremium im Prozess zur Erstellung des nationalen Wiederherstellungsplans. Ziel ist es, in der Steuerungsgruppe im Konsens zu entscheiden und in weiterer Folge die Befassung mit politischen Entscheidungsträgern vorzubereiten. Der Verhandlungsfortschritt wird dokumentiert.

Zur Frage 7:

- Auf Seite 3 der Anfragebeantwortung wird ausgeführt: „Die Leitung der Projektkoordination obliegt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft. Weitere Mitglieder sind die Leitung der Geschäftsstelle, die Arbeitsgruppenleitungen sowie bei Bedarf weitere Mitglieder der Arbeitskreise.“
 - a. Sind im Rahmen der Projektkoordination Personen beteiligt, die auch relevante Interessensgruppen vertreten (z.B. NGOs, Wirtschafts- oder Landwirtschaftskammer) oder zu einem wesentlichen Anteil ihrer Beschäftigungsverhältnisse für diese arbeiten?
 - b. Was ist die konkrete Aufgabe der Projektkoordination und wer leitet diese (bitte um namentliche Anführung)?
 - c. Was ist der Unterschied zur Geschäftsstelle?
 - d. Wie werden die Ergebnisse bzw. Entwicklungen auf der Koordinationsebene wieder zurück in die Arbeitsgruppen gespielt und wie werden die Stakeholder darüber informiert? Werden konkrete Ergebnisprotokolle weitergeleitet?

Die Projektkoordination ist für die Abstimmung zwischen den fachlichen Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen verantwortlich. Sie fungiert als Bindeglied zwischen den unterschiedlichen Arbeitsgruppen und Gremien, ist für die Planung der Arbeitsabläufe zuständig und berichtet direkt an die Steuerungsgruppe.

Die Projektkoordination besteht aus ihrer Leitung – der Abteilung „Nationalparks, Natur- und Artenschutz“ des BMLUK – sowie aus den Leitungen der jeweiligen Arbeitsgruppen und der Leitung der Geschäftsstelle. Bei Bedarf können auch externe Expertinnen und Experten eingeladen werden, wovon bis Einlangen der gegenständlichen Anfrage jedoch noch nicht Gebrauch gemacht wurde.

Im Gegensatz zu den Leitungen der Projektkoordination und der Arbeitsgruppen ist die Geschäftsstelle nicht mit koordinierenden Aufgaben betraut. Sie unterstützt primär die Projektkoordination und bei Bedarf die Arbeitsgruppen in administrativen Angelegenheiten und stellt so eine effiziente Projektabwicklung sicher. Die Geschäftsstelle unterstützt auch die inhaltliche Vorbereitung der Arbeitsgruppen und der Arbeitskreise „Monitoring, Daten und Datenmanagement“, „Partizipation und Kommunikation“, „Rechtliche Fragen“, „Evaluierung bestehender Finanzierungsinstrumente“ und „Redaktion“.

Zu den Fragen 8 bis 10:

- In Bezug auf die Antwort zu den Fragen 12 und 13 auf Seite 3:
 - a. Werden angesichts der Dringlichkeit der Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung seitens des BMLUK gesonderte Personalressourcen für die Umsetzung der WVO bereitgestellt, oder werden diese Aufgaben "on top" zu den bereits bestehenden Aufgaben erledigt?
 - b. Wie wird sichergestellt, dass ein Vielfaches an bisherigen Aufgaben mit den gleichen (stark limitierten) Ressourcen bewältigt werden können?
- Inwieweit wird sichergestellt, dass es nicht durch aktuelle Gesetzesvorhaben, insbesondere die Entwürfe zum EABG, zu Konflikten mit den Zielen des nationalen Wiederherstellungsplans bzw. der Renaturierungsverordnung kommt?
- Wie werden Synergien zwischen angrenzenden Themenbereichen, wie Klimaschutz, Klimawandelanpassung, Katastrophenschutz – finanziell und personell – gewährleistet und genutzt?

Die Erarbeitung des nationalen Wiederherstellungsplans erfolgt in guter Zusammenarbeit unterschiedlicher Verwaltungsebenen samt ihren Akteurinnen bzw. Akteuren und umfasst ein breites Spektrum von Personen mit unterschiedlichsten Expertisen. Dies gewährleistet auch, dass potentielle Konflikte mit anderen Gesetzesvorhaben sowie Synergien im Rahmen der Erstellung des nationalen Wiederherstellungsplans mitbedacht werden. Für die Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung werden auf fachlicher Ebene keine zusätzlichen Personalressourcen bereitgestellt.

Zur Frage 11:

- Wie viele Budgetmittel wurden seitens des Ressorts für Wiederherstellungsmaßnahmen und Wiederherstellungsprojekte pro Jahr investiert; Gesamtsumme sowie tabellarisch aufgeschlüsselt nach Jahren, jeweiligen Finanzierungs-Programmen (genaue Bezeichnung, zB LIFE, LE, etc.) sowie nationalem und EU-Anteil, in den Jahren 2024, 2025 sowie analog dazu deren geplante Budgetierung im Jahr 2026.

Derzeit wird seitens dem BMLUK gemeinsam mit den Bundesländern an dem Entwurf zum nationalen Wiederherstellungsplan gearbeitet. Der in Arbeit befindliche Plan wird konkrete Ziele definieren, die bis zu den Jahren 2030 bzw. 2050 erreicht werden sollen. Das BMLUK setzt bereits jetzt zahlreiche Maßnahmen um, die einer Zielerreichung zuträglich sind (z. B. im Rahmen des Agrarumweltprogramms ÖPUL, Waldfonds, Biodiversitätsfonds, Umweltförderungsgesetzes, Wasserbautenförderungsgesetzes, LIFE, HORIZON sowie der Ländlichen Entwicklung). Diese Maßnahmen streben einen Mehrfachnutzen an, sodass entsprechende Kostenanteile, die konkret der Wiederherstellung dienen, nicht genannt werden können. Eine gesammelte Darstellung der derzeitigen Finanzierung bzw. der erforderlichen Finanzierungsbedarfe ist derzeit noch nicht verfügbar, wird aber im Rahmen des Wiederherstellungsplans erfolgen.

Zur Frage 12:

- Welche konkreten Initiativen, Aktionen, Appelle, Briefe hat der Bundesminister auf politischer Ebene der europäischen Union, bei der Europäischen Kommission und gemeinsam mit seinen EU-Amtskolleg:innen gesetzt, mit dem Ziel zusätzliche Finanzmittel für die Umsetzung der Renaturierungsverordnung aufzustellen?

Die Europäische Kommission hätte bis August 2025 einen umfassenden Bericht zur Finanzierung der Umsetzung auf europäischer Ebene an die Mitgliedsstaaten übermitteln sollen. Im September 2025 wurde ein erster Entwurf zirkuliert, der jedoch keine Antworten auf konkrete Fragestellungen wie bestehende Finanzierungslücken lieferte. Das BMLUK hat daraufhin eine kritische Stellungnahme abgegeben, um die erwarteten Antworten und konkrete Vorschläge zum Schließen von Finanzierungslücken einzufordern. Auch im Rahmen der Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen der EU weist das BMLUK regelmäßig darauf hin, dass die Ziele der Wiederherstellungsverordnung ohne entsprechende Finanzierung nicht erbracht werden können.

Zur Frage 13:

- Was sind die Ergebnisse und Erkenntnisse der ersten allgemeinen öffentlichen Beteiligung Ende 2025 – Anfang 2026 und wie fließen diese in die weitere Bearbeitung ein?

Im Rahmen der Konsultation sind über 1.500 Anmerkungen von interessierten Personen eingelangt. Diese wurden gesichtet, geclustert und an die betroffenen Arbeitsgruppen zur Bearbeitung und Berücksichtigung bei der Erstellung des nationalen Wiederherstellungsplans weitergeleitet. Es ist geplant, eine entsprechende Reaktion zeitnah auf der Webseite des BMLUK zu veröffentlichen.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

